# **Protokoll**

# der ordentlichen Gemeindeversammlung Heimiswil

Versammlung vom Samstag, 30. November 2019, 13.00 bis 14.50 Uhr, Turnhalle Heimiswil

Vorsitz: Gemeindepräsident Jürg Burkhalter
Protokoll: Gemeindeschreiberin Claudia Ellenberger
Anwesend: 116 Stimmberechtigte (von 1'228 oder 9.45 %)

# Begrüssung

Nach der Eröffnung der Gemeindeversammlung durch die Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker richtet Gemeindevizepräsidentin Ursula Stalder einen speziellen Gruss an die Jungbürgerinnen und Jungbürger und heisst Alle herzlich willkommen.

Die achtzehnjährigen Jungbürgerinnen und Jungbürger werden heute in den Kreis der stimmberechtigten Einwohner aufgenommen. Die Volljährigkeit bringt viele neue Rechte mit sich aber auch Verpflichtungen. Gemeindevizepräsidentin Ursula Stalder ruft in Erinnerung, dass dies ein Privileg darstellt und lange nicht überall selbstverständlich ist.

# 1 1.1841. Jungbürgerfeier Übergabe der Bürgerbriefe an die Jungbürger Jahrgang 2001

Nach einem Zwischenspiel der Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker, unter der Leitung von Philipp Emmenegger, überreichen Gemeindevizepräsidentin Ursula Stalder und die Verwaltungsangestellte, Livia Siegenthaler, die Bürgerbriefe an die 14 (von 20) anwesenden Jungbürgerinnen und Jungbürger mit den besten Wünschen für die Zukunft. Mit einem Applaus heissen die Anwesenden die Jungbürgerinnen und Jungbürger im Kreise der Gemeindeversammlung willkommen.

Die Musikgesellschaft Heimiswil-Kaltacker leitet mit einem weiteren Stück zu den Geschäften der ordentlichen Gemeindeversammlung über.

Gemeindepräsident Jürg Burkhalter begrüsst seinerseits die Anwesenden und nimmt die **Einleitungsverhandlungen** vor.

# Einleitungsverhandlungen

#### Einberufung

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung der Traktandenliste

- im Anzeiger Burgdorf und Umgebung Nrn. 43 und 44 vom 24. und 31. Oktober 2019
- im Gemeindeblatt Nr. 3 vom November 2019

stellt Gemeindepräsident Jürg Burkhalter die ordnungsgemässe Einberufung der Versammlung fest.

#### Rechtliche Bestimmungen

Abgelesen und zur Kenntnis gebracht werden:

Stimmrecht (Artikel 20 OgR und 13 Gemeindegesetz)

- <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.
- <sup>2</sup> Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- Artikel 30 OgR und 49a Gemeindegesetz (Rügepflicht)

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeitsund Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Artikel 49a Gemeindegesetz GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

# **Presse**

keine

# Stimmrecht

Folgende Personen sind an der heutigen Versammlung nicht stimmberechtigt:

- Frau Claudia Ellenberger, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Sabrina Schneider, Walterswil (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Marion Kunz, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Michael Bleuer, Burgdorf (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Frau Livia Siegenthaler, Trub (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)
- Herr Hans Martin-Rieger, Oberdorf 2, Heimiswil (deutscher Staatsbürger, nicht stimmberechtigt)
- Lebenspartner von der anwesenden Nationalrätin Nadja Pieren (nicht in der Gemeinde Heimiswil wohnhaft)

# Stimmenzähler

- Luginbühl Hans Ulrich, Scheidgässli 5
- Bernhard Susanne, Katzbrunnen 69

# Protokoll der Versammlung vom 17. Juni 2019

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 lag gemäss Art. 62 OgR 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Einsprachen gegen die Abfassung sind keine eingegangen. Im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 5. August 2019 ist das Protokoll somit genehmigt.

### <u>Traktanden</u>

#### 1. Jungbürgerfeier

#### 2. Finanzwesen – Budget 2020

Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührensätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe

#### 3. Finanzplanung – Finanzplan 2019 - 2024

Orientierung über den Finanzplan 2019 – 2024 – Kenntnisnahme

# 4. Gebührenreglement - Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Gebührenreglements

- 5. Verpflichtungskredit Schlauchverlegefahrzeug Genehmigung Beschaffung Schlauchverlegefahrzeug Feuerwehr
- 6. Orientierungen
- 7. Umfrage und Verschiedenes

#### Beschluss:

(gestützt auf Art. 32 OgR)

# Geschäftsverhandlungen

# 2 8.111. Voranschläge Budget 2020

Vorlage und Genehmigung des Budgets der Erfolgsrechnung, Festsetzung der Steueranlagen und Orientierung über das Budget der Investitionsrechnung und die Gebührenansätze für Wasser, Abwasser, Kehricht, Wehrdienstersatzabgabe und Hundetaxe

Gemeinderätin Gerda Lüthi

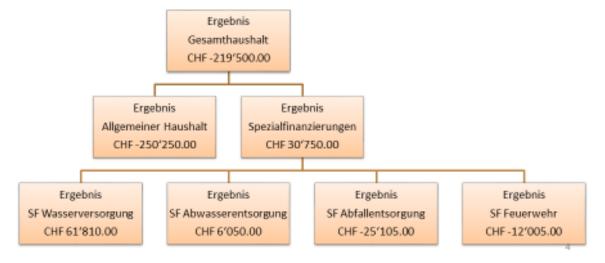
Die Gemeinderätin Gerda Lüthi informiert die Anwesenden zum Budget 2020.



# Budget 2020

#### Auf einen Blick

Das Budget 2020 (Allgemeiner Haushalt) weist auf der Aufwandseite Fr. 5'090'585.00 und auf der Ertragsseite Fr. 5'529'770.00 aus. Das ergibt einen Aufwandüberschuss von Fr. 250'250.00.





# Steueranlagen und Gebührenansätze

- Das Budget 2020 basiert auf unveränderten Steueranlagen
  - Steueranlage 1.84 Einheiten
  - Liegenschaftssteuer 1.2 ‰ des amtlichen Wertes
  - Hundetaxe Fr. 50.00 pro Hund
- Unveränderte Wehrdienstersatzabgabe von 19 % der einfachen Steuer



# Budget 2020

# Steueranlagen und Gebührenansätze

- Gebührenansätze Abfall, Abwasser und Wasser
  - Unveränderte Abfallgebühren

Gebühr Wasser						
Gebühr	alt	neu				
Grundgebühr	Fr. 220.00	Fr. 140.00				
Verbrauchsgebühr	Fr. 1.20	Fr. 1.20				

Gebühr Abwasser							
Gebühr	alt	neu					
Grundgebühr	Fr. 200.00	Fr. 335.00					
Verbrauchsgebühr	Fr. 1.90	Fr. 1.25					



# Die wesentlichen Geschäftsfälle des Gesamthaushaltes :

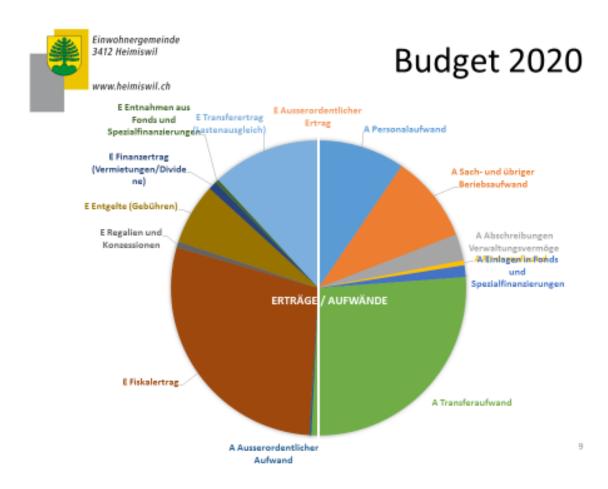
- Der Personal-, Sach- und Betriebsaufwand nimmt leicht ab.
- Der Gemeindeanteil an den Lastenverteiler Ergänzungsleistungen,
   Familienzulagen und öffentlichen Verkehr erhöht sich gegenüber dem Vorjahr
- Leichte Zunahme der Steuererträge von Fr. 68'200.00
- Tiefere Erträge aus dem Finanzausgleich aufgrund der h\u00f6heren Steuereinnahmen
- Abnahme der Erträge aus den Entgelten von Fr. 51'000.00



# Budget 2020

# Ergebnis der Erfolgsrechnung

		Budge	at 2020	Budge	t 2019	Rechnung 2018		
	Bezeichnung	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Autwand	Ertrag	
3	Aufwand	578607820.00		5870730.00		6'276'650.86		
30	Personalaufwand	1'073'580.00		11097*245.00		998789.41		
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'082'585.00		1'090'750.00		1099'863.84		
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	320'280.00		290'555.00		223'437.28		
34	Finanzautwand	60'005.00		62930.00		71'603.55		
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	144785.00		144'650.00		152'451.40		
36	Transferaufwand	3'042'305.00		3'027'980.00		2'840'347.35		
38	Ausserordentlicher Aufwand	25730.00		31740.00		766 958 93		
39	Interne Verrechnungen	111'550.00		124'870.00		123 199.10		
4	Entrag		5'641'320.00		5'059'370.00		6'867"174.89	
40	Fisikalertrag		3'208'465.00		311401265.00		3'359'732.55	
41	Regalien und Konzessionen		73'500.00		77'200.00		73 072 00	
42	Entgete		754755.00		805'925.00		758'663.65	
44	Finanzertrag		105975.00		103'095.00		325'210.65	
45	Entrahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		45'295.00		20155.00		22'225.14	
45	Transferentiag		1325010.00		1'365'080.00		1'429'382.55	
48	Ausserordentlicher Ertrag		16770.00		22780.00		779 689 25	
49	Interne Verrechnungen		111'550.00		124870.00		123 199.10	
9	Abschlusskonten	67'860.00	37*110.00	77*155.00	44*325.00	66'875.25	16'503.50	
90	Abschluss Erfolgsrechnung	67'860.00	37 110.00	77"155.00	44325.00	66'875.25	16'503.50	
	Total Aufwand/Ertrag	5928680.00	5'678'430.00	5'947'885.00	5'703'695.00	6'347526.11	6'883'678.39	
	Ertragsüberschuss					540 152 28		
	Aufwandüberschuss		250'250.00		244190.00			
	TOTAL	5928980.00	5'928'680.00	5947885.00	5'947'885.00	6'883'678.30	6'883'678.39	





# Investitionsrechnung

Investitionsprojekte (1/3)	Ausgaben	Einnahmen
Steuerfinanzierter Haushalt		
Schule Heimiswil ICT Anlage	46'000	
Schulhaus Kaltacker 316 Innenrenovation	50'000	
Investitionsbeitrag Kanton TH-Kirchmatte		90'000
Gemeindestrassen, Sanierung Bühlstrasse + Neubau Trottoir	50'000	
Sanierung Kehrstrasse	50'000	
Sanierung Lochbachstrasse Busswilstrasse	40'000	
Umbau Werkhof Garderoben	30'000	
Total	266'000	90'000



# Investitionsrechnung

Investitionsprojekte (2/3)	Ausgaben	Einnahmen
Gebührenfinanzierter Haushalt		
Feuerwehr: Schlauchauslegefahrzeug	98'000	
Wasser: Wasserfassung Schutzzone Egg	7'000	
Wasser: Erschliessungsleitung Schindelberg	160'000	
Wasser: Wasserversorgung GWP	20'000	
Abwasser: Sanierung Leitungen + Schächte GEP	54'000	
Beiträge Abwassersanierung		111'000
Total	339'000	111'000



# Budget 2020

# Investitionsrechnung

Investitionsprojekte (3/3)	Ausgaben	Einnahmen	
Steuerfinanzierter Haushalt	266'000	90'000	
Gebührenfinanzierter Haushalt	339'000	111'000	
Total Ausgaben/Einnahmen	530'000	84'000	
Ausgabenüberschuss		404'000	
TOTAL	605'000	605'000	

# **Beratung**

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

# **Antrag Gemeinderat**

- 1. Genehmigung Steueranlage für die Gemeindesteuern von 1.84 Einheiten
- 2. Genehmigung Steueranlage für die Liegenschaftssteuern von 1.2 % o
- 3. Genehmigung Budget 2020 bestehend aus:

	<u>Aufwa</u>	<u>ind</u>	<u>Ertrag</u>	
<b>Gesamthaushalt</b> Aufwandüberschuss	Fr.	5'749'270.00	Fr. Fr.	5'529'770.00 219'500.00
Allgemeiner Haushalt Aufwandüberschuss	Fr.	5'090'585.00	Fr. Fr.	4'840'335.00 250'250.00
Spezialfinanzierung Abfall Aufwandüberschuss	Fr.	121'005.00	Fr. Fr.	95'900.00 25'105.00
Spezialfinanzierung Abwasser Ertragsüberschuss	Fr. Fr.	245'210.00 6'050.00	Fr.	251'260.00
Spezialfinanzierung Feuerwehr Aufwandüberschuss	Fr.	119'245.00	Fr. Fr.	107'240.00 12'005.00
Spezialfinanzierung Wasser Ertragsüberschuss	Fr. Fr.	173'225.00 61'810.00	Fr.	235'035.00

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das vorliegende Budget der Erfolgsrechnung 2020 zu genehmigen.

# **Beschluss**

Der Antrag des Gemeinderates wird, bei einer Enthaltung, angenommen.

# 3 8.101. Finanzplanung Finanzplan 2019 – 2024

Orientierung über den Finanzplan 2019 – 2024 - Kenntnisnahme

Gemeinderätin Gerda Lüthi



# Finanzplan 2019 - 2024

#### Ergebnisse Finanzplanung

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Total
steuerfinanzierter Haushalt							
Aufwandüberschuss vor Entnahme der Reserven	-207	-249	-202	-192	-186	-216	-1'252
Entnahme Neubewertungsreserven zu Gunsten							
Bilanzüberschuss	0	0	97	97	97	97	388
Entnahme finanzpol. Reserve	0	193	105	95	89	119	601
Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	-207	-56	0	0	0	0	-263
gebührenfinanzierter Haushalt							
Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	34	49	52	51	51	49	284
Total Investitions folgekosten	-5	-19	-29	-35	-40	-49	-175
Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	29	30	23	16	11	0	109

Einwohnergemeinde 3412 Heimiswil www.heimiswil.ch

# Finanzplan 2019 - 2024

# Ergebnisse Finanzplanung

konsolidierter Haushalt							
Gesamtergebnis Erfolgsrg. ohne Folgekosten	-113	-127	42	71	109	120	102
Total Investitions folgekosten	-65	-92	-124	-148	-187	-239	-855
Entnahme finanzpol. Reserve	0	193	105	95	89	119	601
Gesamtergebnis Erfolgsrg. mit Folgekosten	-178	-26	23	18	11	0	-152



# Finanzplan 2019 - 2024

# Erläuterungen Ergebnisse

- Die dargestellten Ergebnisse basieren auf den Berechnungen mit einer Steueranlage von 1.84 Einheiten.
- Die kumulierten Ergebnisse betragen mit den Folgekosten Fr. -863'000.00.
   Diese können mit dem vorhandenen Bilanzüberschuss gedeckt werden.
   (Stand 31.12.2018: Fr. 1'475'177.76)
- Das Ergebnis wird durch die Auflösung der Neubewertungsreserven ab dem Jahr 2021 stark beeinflusst. Die Auflösung der Neubewertungsreserven findet während 5 Jahren statt.
- Die Steuereinnahmen müssen jedoch mit Vorsicht betrachtet werden.
   Aufgrund der kommenden Veränderungen ist eine genaue Prognose eher schwierig.



# Finanzplan 2019 - 2024

#### Aufteilung und Entwicklung Eigenkapital

1/3

Entwicklung Eigenkapital	2018 5'659	2019 5'617	2020 5′510	2021 5'436	2022 5'362	2023 5'283	2024 5'161
Spezialfinanzierungen							
Feuerwehr	138.0	120.7	107.4	91.4	72.3	52.2	24.7
Wasserversorgung	393.0	464.0	526.7	586.4	645.0	703.2	760.0
Abwasserentsorgung	-8	-5.2	1	6.8	11.1	12.6	13.6
Abfallentsorgung	170.0	142.2	116.5	89.9	62.4	33.7	3.7



# Finanzplan 2019 – 2024

# Aufteilung und Entwicklung Eigenkapital

2/3

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Vorfinanzierungen							
Allgemeiner Haushalt	624.0	633.0	642.0	651.1	660.2	669.4	678.6
Wasserversorgung Werterhalt	677.0	729.6	778.2	819.2	857.7	896.2	932.2
Abwasserentsorgung Werterhalt	892.0	967.2	1'022.0	1'076.7	1'130.5	1'179.2	1'227.9
Finanzpolitische Reserven	749.0	749.0	566.0	451.1	356.2	267.1	148.4
Neubewertungs- reserven FV	749.0	548.0	548.0	387.0	290.0	193.0	96.0
Bilanzüberschuss	1'475.0	1′268.2	1′212.2	1′212.2	1′212.2	1′212.2	1′212.2

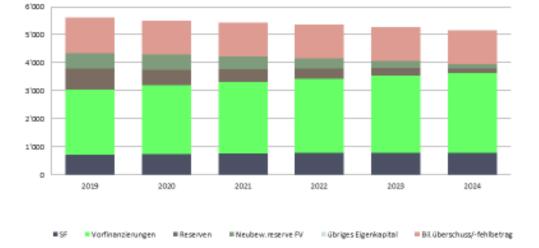
20



# Finanzplan 2019 – 2024

# Eigenkapitalnachweis

3/3





# Finanzplan 2019 - 2024

#### Aufteilung und Entwicklung Fremdkapital

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Entwicklung Fremdkapital	3'770	3'005	3'204.1	3'929.8	4'344.5	4'690	4'953.6
Veränderungen		-765.0	199.1	725.6	414.7	345.5	263.6
Fremdkapital aus:							
Kurzfristiges Fremdkapital	859.0	114.0	114.0	114.0	114.0	114.0	114.0
Bestehendes langfristiges							
Fremdkapital	2'610.0	2'590.0	2'570.0	2'560.0	2'050.0	540.0	540.0
Aufnahme neues							
Fremdkapital	0.0	0.0	219.1	954.8	1'879.5	3'735.0	3'998.6



# Finanzplan 2019 – 2024

#### Schlussfolgerungen

- Die Einwohnergemeinde Heimiswil lebt in der Planperiode von den Reserven aus den Neubewertungen wie auch aus den zusätzlichen Abschreibungen, welche im Rechnungsjahr 2018 gemacht wurden. Ein Bilanzfehlbetrag ist nicht zu erwarten.
- In der ganzen Planperiode kann der Aufwand jedoch nicht durch den Ertrag gedeckt werden. Die Erfolgsrechnung wird durch die Zunahme von gebundenen Aufwände mehrbelastet.
- Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Verschlechterung der finanziellen Lage bevorsteht und hat sich die Überarbeitung der Finanzplanung als Legislaturziel gesetzt. Damit eine finanzielle Stabilität erreicht wird und die Gemeinde Heimiswil unabhängig bleibt

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

Der Finanzplan wurde bereits durch den Gemeinderat genehmigt. Der Finanzplan wird lediglich zur Kenntnis gebracht.

# 4 1.12.82 Gebührenreglement Gesamtrevision

Genehmigung der Gesamtrevision des Gebührenreglements

Gemeinderätin Gerda Lüthi

Gemeinderätin Gerda Lüthi orientiert die Anwesenden über das neu ausgearbeitete Gebührenreglement.

Die Verwaltung und der Gemeinderat Heimiswil haben in den vergangenen Monaten das Gebührenreglement inkl. Gebührentarif überprüft und festgestellt, dass folgende Anpassungen/Aktualisierungen nötig werden:

### Gebührenreglement

# • Artikel 3, Abs. 2 - Bemessungsarten

#### Risher

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

#### Neu

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

#### Begründung

Bei Gebühren welche nach übergeordnetem Recht verrechnet werden, gelten die eidgenössischen oder kantonalen Rahmengebühren.

# • Artikel 5, Abs. 2 – Pauschalgebühren

#### Bisher

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise LIKP um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen (Basis Dez. 1982 = 100 Pkte; Stand Dez. 2001 = 148.8 Punkte).

#### Neu

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise LIKP um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

# Begründung

Der Landesindex wurde das letzte Mal im Jahr 2012 angepasst. Dies hat zu einer Gebührenerhöhung geführt. Die Gebühren wurden entsprechend im Reglement angepasst. Letzte Anpassung mit 160.1 Punkten.

#### Artikel 7 – Erlass der Gebühr

#### Bisher

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

#### Neu

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

#### Begründung

Der Artikel wurde präzisiert.

#### Artikel 15 – Familienrecht

#### Bisher

**Art. 15** Vormundschaftssachen: Verordnung über die Gebühren in Vor-Für die Gemeindegebühren gilt: mundschaftssachen (BSG 213.361)

# Neu

Art. 15 Kindes- und Verordnung über die Entschädigung und Erwachsenenschutzbehörde: Spesenersatz für die Führung einer Für die Gemeindegebühren gilt: Beistandschaft (BSG 213.361)

### Begründung

Seit dem Jahre 2013 heisst es Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit der Verordnung über die Entschädigung und Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft.

#### • Artikel 16 - Erbrecht

#### Bisher

<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit	
Empfangsschein	Fr. 30
<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	
	Fr. 5 pro Person
<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit	·
Zeugnis	Aufwandgebühr II
<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2 pro Seite
<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein	·
Testament eingereicht wurde	Fr. 20
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach	
Art. 559 ZGB	Fr. 30
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von	
Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den	3
Erben	Aufwandgebühr I
	3
Neu	
Art. 16 <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein Fr. 32.30

<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung

Fr. 5.40 pro Person

Aufwandgebühr II

Fr. 21.50

<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis

<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.15 pro Seite <sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein

Testament eingereicht wurde <sup>7</sup>Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach

Art. 559 ZGB Fr. 32.30

<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von

Familienscheinen Aufwandgebühr I

<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den

Erben Aufwandgebühr I <sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Fr. 30.00

Aufbewahrung, mit Empfangsschein

#### Begründung

Abs. 10: Neu kann ein Vorsorgeauftrag errichtet werden und der Gemeinde zur Aufbewahrung eingereicht werden.

# Artikel 19 - Lebensbescheinigung

Neu

Art. 19 Lebensbescheinigung Fr. 15.00

## Begründung

Diese Dienstleistung wurde neu ins Reglement aufgenommen.

Lebensbescheinigung = Bescheinigung, dass eine Person noch lebt. Wird benötigt, z.B. für Rentenansprüche im Ausland

### Artikel 20 - Gesundheitswesen

Bisher

Art. 19 <sup>1</sup> Ausstellen eines Giftscheines Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) <sup>2</sup> Lebensmittelkontrolle Verordnung über die Gebühren der

Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

Neu

Art. 20 Desinfektionen Aufwandgebühr II

### Begründung

Giftschein: wird nicht mehr durch die Gemeinde ausgestellt.

Lebensmittelkontrolle: führt der Kanton durch

#### **Artikel 22 – Prostitutionsgewerbe**

Neu

**Art. 22** <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Gebühren gemäss Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen Art. 31 ff eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.

<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss

Art. 18 Abs. 2 PGG

<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG Aufwandgebühr I

Aufwandgebühr I

Begründung

Neue Gesetzgebung per April 2013

#### Artikel 21 - Handel und Gewerbe

Bisher

Art. 21 <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I <sup>2</sup> Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in gleich wie kantonale Gebühr

Spielsalons

<sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines

Waren- oder Dienstleistungsautomaten

Aufwandgebühr I

gleich wie kantonale Gebühr

<sup>4</sup> Jahresgebühr pro bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten

<sup>5</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung

gleich wie kantonale Gebühr

Neu

Art. 23 <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um

Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Aufwandgebühr I

Spielsalons

<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Aufwandgebühr I

Spielautomaten

# Begründung

Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern ist zuständig für die Bewilligungen von Spielsalons, Spielautomaten, Waren- oder Dienstleistungsautomaten. Die Gemeinde stellt für Stellungnahmen oder Kontrollen dieser Dienstleistungen den Aufwand in Rechnung.

# Artikel 22 - Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

Bisher

Art. 22 <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis

zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige

Grundgebühr Fr. 40.--<sup>2</sup> Für jeden weiteren Tag: Fr. 10.--

<sup>3</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und

Referenden

Neu

Art. 24 <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis

zu zehn m² Fläche für einen Tag): einmalige

Grundgebühr Fr. 43.05

<sup>2</sup> Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag: befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag

Seite 865

unbefestigter Boden: pro m2/Tag Fr. --.50

<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. --.20

Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)

<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

# Begründung

Der neue Artikel wurde präzisiert.

#### • Artikel 23 - Leumundszeugnis

Bisher

Art. 23 Leumunds- und Handlungsfähigkeits- Fr. 15.--

zeugnis

Neu

Art. 25 Leumundszeugnis Fr. 16.15

# Begründung

Mit Inkrafttreten des revidierten Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (Juni 2016) geht die Zuständigkeit für das Ausstellen von Handlungsfähigkeitszeugnissen von den Gemeinden auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) über.

#### Artikel 24 – Ausweise

Bisher

Art. 24 <sup>1</sup> Passempfehlung / Passverlängerung

Fr. 10.--

<sup>2</sup> Identitätskarten Eidg. Verordnung über die

Schweizerische Identitätskarte

(SR 143.3)

<sup>3</sup> Verlustmeldung der Identitätskarte Fr. 10.--

# Begründung

Der Artikel wird gelöscht. Einen neuen Pass oder eine neue Identitätskarte müssen beim kantonalen Ausweiszentrum beantragt werden.

#### Artikel 26 – Lotto, Lotterie, Tombola

Bisher

Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um eine

Bewilligung Fr. 15.--

Begründung

Der Artikel wird gelöscht. Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern ist dafür zuständig.

#### Artikel 27 – Waffenerwerbsschein

Bisher

Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen

Waffenerwerbsschein

(Bezug für die Gemeinde durch das

Regierungsstatthalteramt)

Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts

(BSG 943.511.1)

#### Begründung

Der Artikel wird gelöscht. Die Gesuche werden durch die Polizei des Kantons Bern behandelt.

#### Artikel 28 - Reklame

#### Bisher

Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um eine

Reklamebewilligung Aufwandgebühr I

### Begründung

Der Artikel wird gelöscht. Das Gesuch um eine Reklamebewilligung gibt es nicht mehr. Reklamebeschriftungen werden im Baubewilligungsverfahren abgehandelt.

#### • Artikel 27 - Exmission

#### Neu

**Art. 27** <sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der Aufwandgebühr I kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).

<sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.

# Begründung

Wenn die kommunale Behörde bei einer Exmission (gerichtlich bewilligte Räumung von Liegenschaften) in der Gemeinde Heimiswil mithelfen muss.

# Artikel 30 – Vorläufige formelle und materielle Prüfung

#### Bisher

Art. 30 <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche

materielle Mängel Aufwandgebühr II

2 Nichteintretensentscheid / Bauabschlag

(Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

Neu

**Art. 29** <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche

materielle Mängel Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung Fr. 53.80

<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag

(Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Aufwandgebühr II

# Begründung

Abs. 2 Rückweisung zur Verbesserung wurde eingefügt. Wenn ein Gesuch zur Verbesserung an die Bauherrschaft zurückgesendet werden muss.

#### Artikel 31 – Koordinierte materielle Prüfung

#### Bisher

**Art. 31** <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das

Baubewilligungsverfahren Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und

Nebenbewilligungen Fr. 20.-- pro Gesuch

<sup>3</sup> Publikation (ohne Inseratkosten) Fr. 50.-<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn Fr. 50.--

Einspracheverhandlung
 Bauentscheid
 Aufwandgebühr II
 Aufwandgebühr II

<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:

Schutzraumbefreiung Fr. 30.--

Gewässerschutz Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)

Strassenanschluss Fr. 30.--Beanspruchung Strassenterrain Fr. 30.--

Brandschutz Aufwandgebühr I

Energietechnischer Massnahmennachweis

Aufwandgebühr II Fr. 30.--Wasseranschluss

Fr. 30.--Elektrizitätsanschluss

Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss Fr. 30.--

Neu

Art. 30 <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das

Baubewilligungsverfahren Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen Fr. 21.50 pro Gesuch

<sup>3</sup> Publikation (ohne Inseratkosten) Fr. 53.80 <sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn Fr. 53.80

<sup>5</sup> Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II <sup>6</sup> Bauentscheid Aufwandgebühr II

<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:

a) Strassenanschluss Fr. 32.30 Beanspruchung Strassenterrain Fr. 32.30 Fr. 32.30 Wasseranschluss

Bewilligungen Amts- und Fachberichte kantonaler

Stellen Tarif der jeweiligen Behörde Fachberichte Experten Effektive Kosten

Begründung

Der neue Artikel wurde zusammengefasst.

# • Artikel 37 – Kontrollen / Nachführungen

Bisher

Art. 37 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie

Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische

Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss,

Feuerpolizei, Schutzraumabnahme,

Schlussabnahme Aufwandgebühr II

Neu

Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie

Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, (Personal)

Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische

Effektive Kosten bei Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Dritten

Feuerpolizei, Schutzraumabnahme,

Schlussabnahme

Begründung

Präzisierung der Aufwendungen

Seite 868

Aufwandgebühr II =

# Artikel 42 – Veranlagung

#### Bisher

Art. 42 <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister /

Taxationsbescheinigung an Private Fr. 10.--

<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

#### Begründung

Der Artikel wird gelöscht. Findet keine Anwendung mehr.

# • Artikel 43 - Amtliche Bewertung

#### Bisher

**Art. 43** <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen

Werte (Fotokopie) Fr. 10.--

<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes

Fr. 50.--

Neu

Art. 41 Ausserordentliche Neubewertung mit Aufwandgebühr I

Kostenfolge

# Begründung

Abs. 1 und 3 wird nicht mehr angewendet.

#### • Artikel 43a - Hundetaxe

### Bisher

**Art. 43a** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

#### Neu

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes. Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a) Such- und Rettungshunde, sowie Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung
- b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden
- c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.
- <sup>2</sup> Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und 100.00 (jährlich pro Hund) mit dem Budget fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

#### Begründung

Der neue Artikel wurde präzisiert.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Taxpflichtig sind Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und 100.00 (jährlich pro Hund) mit dem Voranschlag fest.

#### Artikel 44 – Datenschutz

Bisher

**Art. 44** <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Aufwandgebühr II

Datenschutzgesetz (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4

hiervor)

<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder

Vernichtung von Daten Aufwandgebühr II

Neu

Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gebührenfrei

gemäss Datenschutzgesetz

### Begründung

Anpassung an Musterreglement (Vorlage für die bernischen Gemeinden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung Kanton Bern)

#### Artikel 51 – Inkrafttreten

#### Bisher

**Art. 51** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 18. Mai 1993 auf.

#### Neu

**Art. 50** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 8. Dezember 2001 auf.

# Begründung

Das bisherige Reglement vom 8. Dezember 2001 wird aufgehoben. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 5. August 2019 beschlossen, dass neue Gebührenreglement mit Gebührentarif per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

#### Gebührentarif

#### Bisher

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Heimiswil vom 8. Dezember 2001 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

Aufwandgebühr I
 Aufwandgebühr II
 Fr. 50.- pro Stunde
 Tr. 100.- pro Stunde

#### 3. Fotokopien

	Private	Vereine	Kirchgemeinde
A4 einseitig schwarz/weiss	Fr. –.20	Fr. –.10	Fr. –.10
A4 doppelseitig schwarz/weiss	Fr. –.40	Fr. –.20	Fr. –.20
A4 einseitig farbig	Fr. –.70	Fr. –.50	Fr. –.20
A4 doppelseitig farbig	Fr. 1.40	Fr. 1.–	Fr. –.40
A3 einseitig schwarz/weiss	Fr40	Fr. –.20	

	A3 doppelseitig	Fr. –.80	Fr. –.40
	schwarz/weiss		
	A3 einseitig farbig	Fr. 1.40	Fr. 1.–
	A3 doppelseitig farbig	Fr. 2.80	Fr. 2.–
	Folien s/w	Fr. 1.–	Fr. 1.–
	Folien farbig	Fr. 1.50	Fr. 1.50
4. Auto-Spesen		Fr.	–.60 pro km

4. Auto-Spesen

Gebühren für Schlachttier- (Lebenduntersuchung) und Fleischuntersuchung (gemäss Art. 58 Fleischhygieneverordnung; SR 817.190)

Kalb, Schaf, Ziege, Schwein	Fr.	6.–
Zucht- und Schalenwild	Fr.	6
anderes Schlachtvieh	Fr.	6.–
Rind	Fr.	10.—
Pferd	Fr.	10.—
Gebühr pro Besuch des Schlachtbetriebs	Fr.	10
Wild	Fr.	6.–
Organentnahme	Fr.	7.–

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 14. Januar 2002 in Kraft.

#### Neu

Gestützt auf Art. 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Heimiswil vom 30. November 2019 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I Fr. 50.- pro Stunde

2. Aufwandgebühr II Fr. 100.- pro Stunde

3. Fotokopien

	Private	Vereine und Kirchgemein de
A4 einseitig schwarz/weiss	Fr. –.20	Fr. –.10
A4 doppelseitig schwarz/weiss	Fr. –.40	Fr. –.20
A4 einseitig farbig	Fr. –.60	Fr. –.50
A4 doppelseitig farbig	Fr. 1.10	Fr. 1.00
A3 einseitig schwarz/weiss	Fr. –.40	Fr. –.20
A3 doppelseitig schwarz/weiss	Fr. –.80	Fr. –.40
A3 einseitig farbig	Fr. 1.10	Fr. 1.00
A3 doppelseitig farbig	Fr. 2.20	Fr. 2.00

4. Auto-Spesen Fr. –.60 pro km

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement

auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

#### Begründung

Anpassung der Gebühren für die Fotokopien.

Die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird nicht mehr durch die Gemeinde verrechnet.

Der Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement am 1. Januar 2020 in Kraft.

# **Beratung**

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt und der Versammlungsleiter schliesst die Diskussion.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Gesamtrevision des Gebührenreglements inklusive Gebührentarif zu genehmigen.

#### **Beschluss**

Die Versammlung genehmigt einstimmig die Gesamtrevision des Gebührenreglements.

# 5 8.301. Kredite, Darlehen Verpflichtungskredit Schlauchverlegefahrzeug

Beschaffung Schlauchverlegefahrzeug Feuerwehr - Genehmigung

Gemeinderat Klaus Widmer

Wie die Bevölkerung bereits vor einigen Jahren über die Zukunft der Feuerwehr Heimiswil informiert wurde, ist es auch weiterhin das Ziel selbstständig zu bleiben und sich nicht mit einer anderen Feuerwehr zu fusionieren. Dieser Meinung ist die Feuerwehr wie auch der Gemeinderat. Dazu wäre ein Zusammenschluss mit einer Nachbargemeinde sehr schwierig. Es müsste eine Fusion der Region gemacht werden und nicht einzelner Gemeinden, was momentan nicht möglich ist.

Zurzeit besteht die Feuerwehr aus einer Mannschaft von rund 75 Personen. Der festgelegte Mindestbestand von 60 Angehörigen der Feuerwehr ist somit eingehalten. Die Feuerwehr besitz über sämtliches von der Gebäudeversicherung verlangtes Material.

Aufgrund des Alters vom heutigen Fahrzeug Dorf, Jahrgang 1991, musste sich der Fachausschuss Feuerwehr den Ersatz des Fahrzeuges überlegen. Die Servicekosten nehmen zu. Dazu soll berücksichtigt werden, dass nicht alle Fahrzeuge auf einmal neu angeschafft werden müssen, sondern auf die Jahre verteilt werden.

Der Fachausschuss Feuerwehr hat das Submissionsverfahren für die Beschaffung des Schlauchverlegefahrzeugs durchgeführt. Die zuständige Arbeitsgruppe hat die Grundanforderungen für die Beschaffung festgelegt, welche anschliessend den drei zu offerierenden Firmen mit dem Einladungsverfahren mitgeteilt wurden. So haben sämtliche Firmen das gleiche Produkt offeriert und konnte so verglichen werden.

Die Offerten wurden nach den festgelegten Kriterien bewertet. Gemäss den Bewertungskriterien wird die Offerte der Firma Feuerschutz Messer AG, Hühnerhubelstrasse 79, 3123 Belp, berücksichtigt. Der Feuerwehrinspektor hat dazu an der Beschaffungssitzung positiv Stellung genommen.

#### Gründe:

- Das Fahrzeug mit dem tiefsten Preis
- hat mit 230 Kg das höchste Reservegewicht
- Die Firma ist flexibel in der Fahrzeugbeschaffung
- Diverse kleine Details heben hervor

#### Es handelt sich um das folgende Fahrzeug:

Ford Ranger 2.0 EcoBlue 4x4 XL, Einzelkabine, Gesamtgewicht 3200 kg

4 Zyl. Reihenmotor Common Rail Diesel, 1'998ccm, 330Nm, 96 kW/130 PS, Euro 6 Allradantrieb 4x4, Handschaltgetriebe 6 Gang, Fahrer- und Einzelbeifahrersitz, Farbe Werkslackierung Colorado Red, Anhänger-Vorbereitung ab Werk, Stecker 13 pol.





**Finanzierung:** Die Beschaffung wird über die Spezialfinanzierung Feuerwehr finanziert. Das Investitionsvorhaben im Bereich Feuerwehr wurde im Finanzplan mit einem Betrag von Fr. 98'000.00 eingestellt.

### **Beratung**

Der Versammlungsleiter eröffnet die Diskussion und erteilt Beat Schneider das Wort.

- Beat Schneider, Kohlgruben 602, meldet sich zu Wort. Die Behörden wollen einen Feuerwehrschlauch befördern? Er machte sich dazu seine Gedanken, wie man günstiger und ebenso effizient einen Feuerwehrschlauch transportieren könnte. Warum fast
  - Fr. 100'000.00 ausgeben, wenn es mit Sicherheit eine vereinfachtere und kostengünstigere Variante geben würde?
- Gemeinderat, Klaus Widmer, erläutert, dass der Markt in der Schweiz sehr klein sei, für die Beschaffung von solch ausgerüsteten Fahrzeugen. Klaus Widmer nennt ein Beispiel. Wenn im Baumhüsli ein Brand ausbrechen sollte, dann kann kein TLF diese abgelegene Stelle erreichen. Nur mit einem Schlauchverlegefahrzeug ist es möglich. Für unsere Topografie ist das vorgesehene neue Fahrzeug 'Ford Ranger' die beste Variante, um innert kürzester Zeit Wasser aus dem Bach oder Löschei zu befördern.
- Beat Schneider empfiehlt das Geschäft abzulehnen.
- Ulrich Kiener, Brühl 1, ergreift das Wort. Er ist grundsätzlich gegen dieses Geschäft. Zudem habe er eine Verständnisfrage, welche vor der Beschlussfassung geklärt werden sollte. Aus den Unterlagen in den Auflageakten ist der erwähnte Preis von Fr. 98'000.00 nicht ersichtlich, sondern nur Fr. 82'000.00. Also rund eine Differenz von Fr. 15'000.00. Folgende Bemerkungen stellt Herr Kiener in den Raum. Vor einigen Jahren hat der damalige Gemeinderat beschlossen, dass die Feuerwehr eigenständig bleibe. Was heisst einige Jahre? Der Gemeinderat sollte immer periodisch überprüfen, wie die Zukunft für eine eigenständige Feuerwehr aussieht. Desweitern stellen sich an die Feuerwehren hohe technische Anforderungen bei den Gerätschaften, welche massiv ins Geld gehen. Er ist der Ansicht, dass viele kleine Gemeinden diese teuren

Anschaffungen auf die Dauer nicht mehr alleine stemmen können und somit drängen sich Feuerwehr-Fusionen auf - auch für Heimiswil. Bei einem Brand funktioniert die regionale Zusammenarbeit bereits. Warum dann nicht auch 'richtig' fusionieren? Weiter bemängelt er das fehlende Abbild des zu beschaffenden Fahrzeugs in den Auflageakten.

Ebenso macht Herr Kiener auf die aktuelle Finanzlage von Heimiswil aufmerksam. Der Gemeinderat hat sich als Legislaturziel gesetzt den Finanzplan genau unter die Lupe zu nehmen und zu untersuchen in welchen Bereichen Sparmassnahmen vorgenommen werden können. Welche Investitionen/Anschaffungen müssen getätigt werden und welche können hinausgeschoben oder fallen gelassen werden – sind Wunschbedarf. Für ihn ist dieses Schlauchverlegefahrzeug eindeutig Wunschbedarf.

Auch Ulrich Kiener empfiehlt die Ablehnung des Geschäftes.

- Klaus Widmer: Der Betrag von Fr. 82'000.00 beruht auf die fehlende Mehrwertsteuer Aufrechnung und die zusätzliche Aufrüstung des Fahrzeuges mit den notwendigen Gerätschaften, wie das Polycom. Klaus Widmer stellt klar, dass es keine Wunschbeschaffung sei, sondern eine Ersatzbeschaffung. In einer Arbeitsgruppe, unter Beisein des Feuerwehrinspektors Tabone, wurde das Geschäft ausgearbeitet und für die Versammlung vorbereitet. Heimiswil müsse, aufgrund einer gemachten Äusserung des Feuerwehrinspektors, ein Tanklöschfahrzeug anschaffen. Diese Anschaffung wäre dann bedeutend teurer als die Fr. 98'000.00.
- Ulrich Kiener: Wen dem wirklich so ist, dass von der GVB Forderungen an ein TLF laut werden, dann ist für ihn klar, dass ein Feuerwehrzusammenschluss ins Auge gefasst werden muss. Ein Tanklöschfahrzeug liegt nicht im Budgetrahmen der Gemeinde Heimiswil. Herr Kiener nimmt nochmals Bezug auf die Offerte und zählt die Kostenpunkte auf:

Basisfahrzeug
 + Aufbau mit Abrollgestell und Ausrüstung
 + MWST 7.7 %
 Total von
 Fr. 29'785.00
 Fr. 46'418.00
 Fr. 5'867.65
 Fr. 82'070.65

Das heisst, die Mehrwertsteuer ist dabei bei diesem Angebot.

- Klaus Widmer bittet Hansulrich Schertenleib, Vizekommandant der Feuerwehr, um nähere Auskunft bezüglich der Kosten.
- Hansulrich Schertenleib: Das Basisfahrzeug (Grundfahrzeug) kostet Fr. 82'000.00, plus Fr. 5'000.00 Auflastung für ein Gesamtgewicht von 3.5 t., plus Fr. 10'000.00 für zusätzliches Material, wie Schläuche und Teilstücke. Aus diesen Beträgen setzt sich der beantragte Gesamtbetrag zusammen.
- Dominik Aebi: Diese Beträge sind Apotheker-Preise! Das Geschäft muss abgelehnt werden, dies in Anbetracht dessen, dass die Gemeinde auf längere Sicht Anschaffungen nicht mehr selber tragen kann.
- Marcel Adam ist Maschinist bei der Feuerwehr. Er kann mitteilen, dass die Feuerwehr momentan über ein relativ altes Fahrzeug verfügt. Der Schlauch muss heute von Hand ausgerollt werden, dies ist schon möglich, benötigt jedoch Personal, welches zuerst vor Ort sein muss. Mit dem neuen Fahrzeug ist die Handhabung viel einfacher und effizienter. Wenn, zum Beispiel, Burgdorf mit dem TLF anrückt und das Wasser aus dem

Tank sich dem Ende zuneigt, ist immer Heimiswil, welche eine Zuleitung erstellt. Zudem ist effektiv nicht sicher, ob das TLF zum Schadenplatz gelangen kann oder ob die Zufahrt unmöglich ist.

- Der Gemeindepräsident gibt zu Protokoll, dass der Gemeinderat die Diskussion über die Zukunft der Feuerwehr wiederaufnehmen muss.
- Ulrich Kiener nimmt die Pflicht zur Rüge an der Versammlung wahr und weist die Versammlungsteilnehmer darauf hin, dass nicht über die gleiche Ausgangslage Beschluss gefasst wird, wie in den Akten auflag. Er behält sich das Recht um eine allfällige Beschwerde vor.

Nachdem der Versammlungsleiter die Diskussion schliessen konnte, schreitet er zum Abstimmungsverfahren.

#### **Antrag des Gemeinderates**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, für die Beschaffung des Schlauchverlegefahrzeuges einen Verpflichtungskredit von Fr. 98'000.00 zu genehmigen.

#### **Beschluss**

Die Versammlung genehmigt den Verpflichtungskredit von Fr. 98'000.00 mit 87 JA-Stimmen, bei 8 NEIN-Stimmen und 6 Enthaltungen, für die Beschaffung des Schlauchverlegefahrzeuges.

#### 6 1.322. Gemeindeversammlung - Orientierungen

## a) Ortsplanungsrevision Stand aus Mitwirkung

Gemeinderatspräsident Hans Ulrich Widmer

Seit dem Sommer 2017 befasst sich eine vom Gemeinderat eingesetzte Ortsplanungskommission, begleitet durch die georegio ag (Burgdorf), mit der Gesamtrevision der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement, Zonenpläne).

#### Revisionsbedarf

Die letzte Gesamtrevision der Ortsplanung der Einwohnergemeinde Heimiswil wurde im Jahr 2003 genehmigt. Seither haben sich die Rahmenbedingungen gewandelt. Die Entwicklung der Siedlung soll verstärkt nach innen erfolgen und die neu in Kraft getretene Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) müssen umgesetzt werden.

# Was wurde bisher gemacht?

Die vom Gemeinderat eingesetzte Ortsplanungskommission hat mit der Analyse der Grundlagen im Sommer 2017 angefangen. Ab Anfang 2018 konnten die neuen Planungsinstrumente entworfen werden. Die Bevölkerung wurde regelmässig über den Stand der Arbeiten informiert, betroffene Eigentümer wurden frühzeitig in die Arbeit einbezogen.

Mit dem Ziel, die räumliche Entwicklung der Gemeinde insgesamt zu steuern, sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision Ein- Um- und Auszonungen vorgesehen. Der Gemeinderat hat dazu verschiedene Standorte geprüft. Einzonungen erfolgen bedingt, d.h. es resultiert ein automatischer Rückfall in die Landwirtschaftszone, wenn die neuen Bauzonen nicht innert 10 Jahren überbaut werden.

Im Sinne eines raumplanerisch erwünschten Konzentrationsprinzips und aufgrund der Erfüllung der erforderlichen Rahmenbedingungen soll die Entwicklung hauptsächlich an

der Verkehrsachse in Richtung Burgdorf erfolgen. Schwerpunkt ist das Gebiet Löwenareal / Sonnenrain. Dies führt zu einer sinnvollen Ergänzung und zum Abschluss des Siedlungskörpers in diesem Gebiet. Die Übernahme der Erschliessungsstrasse Sonnenrain durch die Gemeinde zur Verbesserung der Verkehrssituation wurde in die Wege geleitet.

Ein wesentlicher Bestandteil der beabsichtigten Revisionsinhalte zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts bildete die Umzonung des Sägeareals von der Dorfzone in eine Arbeitszone. Hier bestand bereits ein konkretes Kaufinteresse von ortsansässigen Gewerbebetrieben (mit Bauabsichten). Die Gemeinde wurde durch einen privaten einheimischen Käufer Ende Oktober informiert, dass das Sägeareal durch ihn erworben wurde und per 01.11.2019 zum neuen Eigentum übergeht. Gemäss Wunsch und Planung des neuen Eigentümers wird eine Umzonung des Sägeareals in die Arbeitszone hinfällig und durch die Behörde nicht mehr weiterverfolgt.

Weitere Themen der Ortsplanungsrevision bilden u.a die Zuweisung der Siedlung Gutisberg in eine Weilerzone, Auszonungen, die Bereinigung der Zonen für öffentliche Nutzung und die Aufhebung der Überbauungsordnung (UeO) Hanfgarten Nord.

Die Mitwirkung für die Bevölkerung fand vom 15.07.2019 – 30.08.2019 statt. An einem öffentlichen Anlass vom 12.08.2019 wurde über die Revisionsarbeiten informiert. Die eingereichten Mitwirkungseingaben wurden in einem Mitwirkungsbericht zusammengefasst und Möglichkeiten für die Umsetzung der Anliegen geprüft.

#### Nächste Schritte

Die Planungsinstrumente werden nun - gestützt auf Beschlüsse des Gemeinderates zu den jeweiligen Mitwirkungseingaben – bereinigt und ergänzt. Danach erfolgt die Vorprüfung der Dokumente durch die kantonalen Fachstellen. Nach einem Bereinigungsschritt wird die revidierte Ortsplanung im nächsten Jahr öffentlich aufgelegt. Der Beschluss durch die Gemeindeversammlung ist im optimalen Fall per Ende 2020 vorgesehen, so dass die neue Ortsplanung durch den Kanton genehmigt und ab Anfang 2021 umgesetzt werden kann.

# b) Radverbindung Burgdorf-Heimiswil - Information

Gemeinderat Peter Widmer

Am 29. August 2019 hat das Tiefbauamt, Oberkreis IV, Burgdorf, die Gespräche mit den betroffenen Grundeigentümern durchgeführt. Das bereinigte Dossier wurde anschliessend der Gemeinde Heimiswil zur Freigabe für die Auflage zugestellt.

An seiner Sitzung vom 14. Oktober 2019 hat der Gemeinderat das Dossier geprüft und es zur Auflage freigegeben. Die Gemeinde Heimiswil ist sehr erfreut über dieses Projekt. Es ist ein grosser Mehrwert für unsere Einwohner. Die baulichen Massnahmen sind sehr aufwändig, einige kritische Stellen werden mit der Realisierung eliminiert und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer wird auf der ganzen Strecke deutlich verbessert.

Das Tiefbauamt möchte die öffentliche Planauflage noch in diesem Jahr durchführen. Die Realisierung des Projektes wird voraussichtlich im Jahr 2022 abgeschlossen sein.

#### c) Buslinie 468 und Einführung Rufbus 'Mybuxi' – Information

Gemeinderat Peter Burkhalter

#### **Buslinie 468**

Im Rahmen der aktuell laufenden Planung zum Angebotskonzept 2022 – 2025 und der geplanten Überbauung im Fischermätteli, konnte im Sommer 2019 die Einführung des Halbstundentaktes bis Heimiswil, Oberdorf geprüft werden.

Für die Gemeinde Heimiswil gibt es zwei Varianten, wie die zukünftige Buslinie aussehen könnte.

#### Variante 1

Bei dieser Variante würde die Buslinie 468 die Haltestelle Heimiswil, Oberdorf jeweils zu den Hauptverkehrszeiten, das heisst von 06.00 – 9.00 Uhr, 11.00 bis 14.00 Uhr und von 16.00 bis 19.00 Uhr halbstündlich anfahren. Während diesen Zeiten würde der Bus die Haltestellen nach Heimiswil, Oberdorf aus fahrplantechnischen Gründen nicht mehr befahren. Zwischen den Hauptverkehrszeiten würde der Bus jedoch normal und stündlich bis zum Kaltacker / Lueg fahren. Damit der Halbstundentakt jedoch realisiert werden kann, muss ein Wendeplatz gebaut werden. Dafür vorgesehen ist die Parzelle der alten Gärtnerei (Kaltackerstrasse 4).

#### Variante 2

Bei Variante 2 ändert sich im Vergleich zum jetzigen Kurs nur wenig. Der Bus würde immer noch stündlich den Kaltacker anfahren. Der einzige Unterschied liegt darin, dass der Bus zu den Hauptverkehrszeiten nur bis zum Kaltacker fährt. Die Lueg wird während den Hauptverkehrszeiten nicht angefahren.

Ende Oktober reichten die 'Kaltächeler' eine Unterschriftensammlung ein zum Erhalt der bestehenden Variante oder für den Wechsel zur Variante 2.

Diese Sammlung hat den Rat schlussendlich bewogen sich für die Variante 2 auszusprechen.

Weiteres Vorgehen: Die Region Emmental lädt demnächst sämtliche Emmentaler Gemeinden zur Mitwirkung zum Angebotskonzept 2022 – 2025 ein. Der Gemeinderat wird sich für die Variante 2 einsetzen.

# Einführung Rufbus 'mybuxi' in der Gemeinde Heimiswil

In Zusammenarbeit mit Andreas Kronawitter von der Kronawitter Innovation GmbH und den Gemeinden Affoltern, Rüegsau und Hasle b. B., hat die Gemeinde Heimiswil die Möglichkeit einen Rufbus einzuführen.

Anders als bei einem normalen Bus kann das mybuxi ganz einfach über die App oder bei Bedarf telefonisch zu der gewünschten Uhrzeit zu einer virtuellen Haltestelle in der Nähe bestellt werden. Mybuxi fährt im Gebiet Heimiswil – Lueg – Affoltern – Weier – Rüegsau – Hasle b. B. – Biembach. Momentan wird abgeklärt, ob der Bahnhof Burgdorf ebenfalls zum Perimeter hinzugefügt werden kann. Die Fahrt mit mybuxi kostet Fr. 5.00. Es gibt jedoch auch Mehrfahrtenkarten für Fr. 45.00. Der Pilotversuch startet voraussichtlich Anfang 2020. Um das Projekt «mybuxi» überhaupt starten zu können, benötigt die Gemeinde Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder, Fahrer/innen aber auch Sponsoren. Peter Burkhalter macht darauf aufmerksam, dass beim Eingangsbereich Listen aufliegen um sich eintragen zu lassen.

#### 7 1.323. Gemeindeversammlung - Umfrage und Verschiedenes

Der Versammlungsleiter geht zur Ehrung von Nadja Pieren, wiedergewählte Nationalrätin, über.

Anschliessend eröffnet der Versammlungsleiter die Umfrage und erteilt Kindler Hans Rudolf, das Wort.

- Kindler Hans Rudolf, Rotenbaum 526, bezieht sich auf die vorangegangene Ehrung und teilt mit, dass er vermute, dass Pfarrer Hämmerli der erste Nationalrat aus Heimiswil gewesen war und sehr wahrscheinlich eben nicht Nadja Pieren.
- Kiener Ulrich, Brühl 1, erkundigt sich betreffend der Radwegverbindung nach Heimiswil.
   Es sei ihm ein grosses Anliegen, dass der Radweg nicht nur für Fahrräder gelte, sondern auch für die Fussgänger.
- Peter Widmer, Gemeinderat, antwortet ihm, dass bereits das erste Teilstück für Fahrräder und Fussgänger gelte. Dieser Hinweis wird noch beim Oberingenieurkreis deponiert. Bereits gemeldet wurde, den Antrag auf die Geschwindigkeitsbegrenzung '60' analog Tempo '60' auf dem vorderen Streckenabschnitt.

Keine weiteren Wortmeldungen mehr.

Der Gemeindepräsident schliesst die Diskussion und bedankt sich beim Gemeinderat und der Verwaltung für die Vorbereitung und den Anwesenden für die Unterstützung der Behörden.

Mit einem nochmaligen Hinweis auf die Rügepflicht schliesst der Gemeindepräsident die heutige Versammlung und lädt zum Apéro ein.

Schluss der Versammlung um 14:50 Uhr

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE HEIMISWIL Der Gemeindepräsident: Der Gemeinderatspräsident:

Die Protokollführerin: